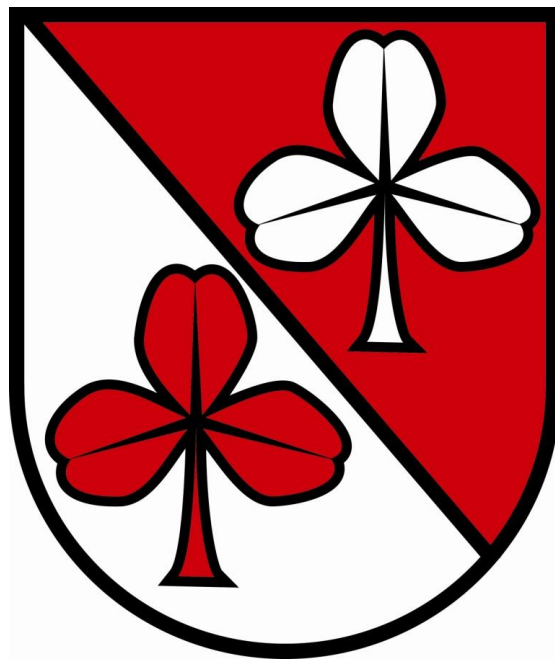


Wasserversorgungsreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(WVR)



29. Dezember 2003

mit Änderung vom 15. Juni 2015 und
5. Dezember 2022

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>

Wasserabgabe	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 8.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.¹</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 9</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Ernstfällen.²</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <p><i>a</i> den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</p> <p><i>b</i> die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen;³</p> <p><i>c</i> den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;⁴</p> <p><i>d</i> Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;⁵</p> <p><i>e</i> die Erhöhung der LU;⁶</p> <p><i>f</i> vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;⁷</p> <p><i>g</i> die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).⁸</p>

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

h das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 20⁹

j ¹⁰

²Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung Artikel 11
Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung Artikel 12
Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Abtrennung¹¹ Artikel 13
¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung Artikel 14
Der Wasserverteilung dienen
a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen Artikel 15
¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁰ Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 16

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

¹²

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und
Erstellung
von öffentlichen
Anlagen¹³

Artikel 17

¹ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.¹⁴

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 18

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

Sicherung
öffentlicher
Leitungen

Artikel 19

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffent-
lichen Leitungen

Artikel 20

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydrantenanlagen
Hydrantenlösch-
schutz

Artikel 21

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt gebührenpflichtige Bewilligungen für ein Jahr. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte Person und einen bestimmten Hydranten.

3. Wasserzähler

Artikel 22

Wasserzähler
Einbau,
Kostentragung

¹ In jedes direkt angeschlossene Gebäude und jedes Wohngebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 23

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 24

Revision,
Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 25

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel Artikel 26
Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht Artikel 27
Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung Artikel 28
¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung von Hausanschlüssen Artikel 29
¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte Artikel 29
² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen Artikel 30
¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 31

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit¹⁵

a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)¹⁶

b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)¹⁷

c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung¹⁸

d Gutschriften aus dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG¹⁹

e Verwaltungsgebühren²⁰

d sonstigen Beiträgen Dritter²¹

³ Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage aus dem geografisch-topografischen Zuschuss.²²

⁴ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁵ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 32

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.²³

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage²⁴

pro LU CHF 150.00

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2015.

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2015.

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

	Artikel 33
b Löschgebühr	Auf die Erhebung von einmaligen Löschgebühren wird verzichtet.
	Artikel 32
Jährliche Gebühren a Grundgebühren	¹ Die WasserbezügerInnen haben eine jährliche Grundgebühr je an die Wasserversorgung angeschlossenes Wohngebäude und zusätzlich je Wohnung zu bezahlen.
b Verbrauchs- gebühr	² Die WasserbezügerInnen haben eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m ³ Wasser zu bezahlen.
c Gebührentarif	³ Der Gemeinderat legt in einer separaten Verordnung (Gebührentarif) die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren gemäss Gebührenrahmen fest. Der Erlass des Gebührentarifs und Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht. ²⁵
d Festsetzung der Gebühren	⁴ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Festsetzung der Gebührenansätze den mittel- bis langfristigen voraussichtlichen Bedarf an Gebühreneinnahmen zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung.
e Gebührenrahmen	⁵ Der Gemeinderat legt folgenden Gebührenrahmen fest: Grundgebühren CHF 100.00 – 200.00 Verbrauchsgebühr CHF 0.30 – 1.00 ²⁶
	Artikel 33
Fälligkeit	¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in der Regel per Ende Jahr. ² Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Bezugs fällig. ²⁷ ²³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. ³⁴ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.
	Artikel 34
Einforderung der Gebühren	¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Inkassogebühren und ein zusätzlicher Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Zinssatz.

²⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

Verjährung Artikel 35
Die jährlichen Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen Artikel 36
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung WasserbezügerIn der angeschlossenen Liegenschaft ist.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen Artikel 37
¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement, die Gebührenverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege Artikel 38
¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Inkrafttreten, Anpassung Artikel 39
¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.
²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Regulatoriv über die Abgabe von Wasser vom 23.05.1930, aufgehoben.

³Die Änderung vom 15.06.2015 tritt per 01.01.2016 in Kraft.

⁴Die Änderung vom 05.12.2022 tritt per 01.01.2023 in Kraft.²⁸

²⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. Dezember 2003.

Die Präsidentin:

sig.

M. Iseli

Der Sekretär:

sig.

Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung

Die Gemeindeversammlung vom 15.06.2015 nahm die Änderungen des Wasserversorgungsreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

sig.

Paul Schmutz

Der Gemeindeschreiber

sig.

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung – Änderung II

Die Gemeindeversammlung vom 05.12.2022 nahm die Änderungen des Wasserversorgungsreglementes an.

Der Gemeindeversammlungsvizepräsident

Niklaus Hebeisen

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 13.05.2015 bis am 15.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 30.04.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 16.06.2015

Der Gemeindeschreiber

sig.

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 04.11.2022 bis am 05.12.2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 03.11.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 03.11.2022

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu